

## **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG**

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Die notwendigen Erteilungsvoraussetzungen werden von mir erfüllt.

1. Ich lebe seit mindestens 5 Jahren in Deutschland (rückwirkend vom 31.10.2022).  
Meine Einreise nach Deutschland erfolgte am \_\_\_\_\_.
2. Mein Aufenthalt war durchgehend gestattet, geduldet oder erlaubt.
3. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dem Antrag habe ich das notwendige unterschriebene Bekenntnis (Seiten 5 - 6) beigelegt.
4. Ich wurde während meines Aufenthalts in Deutschland nicht strafrechtlich verurteilt.
5. Meine Abschiebung ist nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund von Täuschung über meine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt.

Mir ist außerdem bekannt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG für 18 Monate erteilt wird und nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG verlängert werden kann.

Ich werde mich bemühen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG notwendigen Voraussetzungen innerhalb der 18 Monate zu erfüllen. Eine Auflistung der Voraussetzungen habe ich der Anlage entnommen.

Ich bestätige zudem folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Informationsblatt zur Chancen-Aufenthaltserlaubnis (§104c AufenthG)
- Information zu Handlungspflichten im Rahmen der Identitätsklärung und Passbeschaffung
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der Antrag ist abzugeben oder per Post zu übersenden:

**Landkreis Harburg  
Abteilung Migration (54.2 – Flüchtlinge)  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)**

### Informationsblatt zur Chancen-Aufenthaltserlaubnis (§ 104c AufenthG)

Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erteilt werden.

Die **Erteilungsvoraussetzungen** der §§ 25a und 25b AufenthG stellen sich wie folgt dar:

#### § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)

1. *Dreijähriger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet*
2. *Dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch oder Nachweis eines anerkannten Schul- oder Berufsschulabschlusses*
3. *Antragstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres*
4. *Prognose der Ausländerbehörde darüber, dass der/die Antragsteller/in sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.*
5. *Keine konkreten Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass der/die Antragsteller/in sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.*
6. *Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (nicht zwingend bei Absolvierung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium)*
7. *Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit.*
8. *Kein Ausweisungsinteresse (z. B. strafrechtliche Verurteilungen im Bundesgebiet).*
9. *Keine erkennbare Interessensgefährdung der Bundesrepublik Deutschland durch den/die Antragsteller/in*
10. *Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG*

#### § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

1. *Sechsjähriger oder falls der/die Antragsteller/in mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt seit mindestens vier Jahren ununterbrochener geduldeter, gestatteter oder erlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet.*
2. *Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung*
3. *Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (z. B. Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“, Nachweis über einen deutschen Schulabschluss, Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland)*
4. *Prognose der Ausländerbehörde darüber, dass der/die Antragsteller/in sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.*
5. *Nachweis über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2*
6. *Bei Kindern im schulpflichtigen Alter muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden.*
7. *Überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts*
8. *Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit.*
9. *Kein Ausweisungsinteresse (z. B. strafrechtliche Verurteilungen im Bundesgebiet).*
10. *Keine erkennbare Interessensgefährdung der Bundesrepublik Deutschland durch den Antragsteller/die Antragstellerin*
11. *Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG*

### Information zu Handlungspflichten im Rahmen der Identitätsklärung und Passbeschaffung sowie Beibringung antragsrelevanter Unterlagen

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist es notwendig, dass die Identität des Antragstellers/der Antragstellerin geklärt ist und die Passpflicht gemäß § 3 AufenthG erfüllt wird.

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 49 Absatz 2 AufenthG verpflichtet, die Identität eines Ausländers/einer Ausländerin zweifelsfrei festzustellen. Ebenso muss der Antragstellende für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllen.

Der Nachweis der Identität ist als Erstes und in der Regel durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen. Dabei obliegt es dem Ausländer/der Ausländerin, alle notwendigen und zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die eigene Identität zu klären und einen Reisepass zu beschaffen.

Der Ausländer/Die Ausländerin ist verpflichtet, seine/ihre Belange und die für ihn/sie günstigen Umstände unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und erforderliche Nachweise, die er/sie erbringen kann, unverzüglich beizubringen (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Dem Ausländer/der Ausländerin ist dabei regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist, und
6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.
7. Kontakt zu Dritten (z.B. Familienangehörige, Vertrauensanwalt) im Ausland aufzunehmen und diese zu beauftragen, Identitätsdokumente oder für die Ausstellung eines Reisepasses notwendige Unterlagen zu beantragen und die dafür vorgeschriebenen Behördenverfahren zu durchlaufen.

Die Pflicht zur Geltendmachung aller günstigen Umstände und Vorlage der erforderlichen Nachweise gilt auch für die Beibringung aller für die Antragsprüfung relevanten Unterlagen und Informationen.

Die Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b AufenthG entnehmen Sie bitte dem beiliegenden **„Informationsblatt zur Chancen-Aufenthaltserlaubnis (§ 104c AufenthG)“** – Seiten 2 - 4.

Musteranträge für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG inklusive einer Auflistung der beizufügenden Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage.

Die Erfüllung der Voraussetzungen sind durch Angabe nachprüfbarer Umstände und Vorlage von geeigneten Dokumenten nachzuweisen (z. B. Sprachzertifikat als Nachweis von Sprachkenntnissen).

Sollten Sie Fragen zu der Geeignetheit oder Notwendigkeit von Unterlagen haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Ausländerbehörde.

### **Hinweis:**

***Sollten Anträge unvollständig ausgefüllt oder die beizubringenden Antragsunterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, kann es zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung kommen.***

***Bitte achten Sie also stets darauf, Anträge gewissenhaft auszufüllen und die notwendigen Unterlagen bereits bei der Antragstellung vollständig der Ausländerbehörde zu übergeben.***

## **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**

zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz

- 1) Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:
  - a) Das Volk hat das Recht, die Staatsgewalt
    - in Wahlen und Abstimmungen,
    - durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechungauszuüben. Das Volk wählt die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
  - b) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
  - c) Eine parlamentarische Opposition darf gebildet und ausgeübt werden.
  - d) Die Regierung muss sich für ihr Handeln vor der Volksvertretung verantworten. Die Regierung kann abgewählt und abgelöst werden.
  - e) Die Gerichte sind unabhängig.
  - f) Jede Form der Gewalt- und Willkürherrschaft ist ausgeschlossen.
  - g) Die Menschenrechte sind unantastbar.
  - h) Das Grundgesetz garantiert die Würde und Gleichheit aller Menschen. Eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, ist damit nicht vereinbar und steht dem Bekenntnis entgegen.
- 2) Das „Informationsblatt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ auf den folgenden Seiten 6 und 7 habe ich erhalten, gelesen und verstanden.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

## **Informationsblatt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

Sie geben heute Ihr Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab. Dies ist eine Voraussetzung für die Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Das Chancen-Aufenthaltsrecht gibt Ihnen die Möglichkeit, die Voraussetzungen für einen möglichen dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erfüllen.

Damit Sie das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten können, müssen sie wissen, nach welchen Werten sich das Zusammenleben der Menschen in Deutschland bestimmt. Denn auch von Ihnen wird das Einhalten dieser Werte erwartet. Zugleich können Sie selbst die Vorteile, die man hierdurch im alltäglichen Leben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn Sie die Werte kennen.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu der Sie sich heute bekennen, beschreibt die Gesamtheit dieser Werte. Festgelegt sind die Werte durch das Grundgesetz, wie die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wird.

Inbesondere das Folgende müssen Sie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstehen und sich ohne jeden Vorbehalt dazu bekennen und daranhalten:

Deutschland ist eine parlamentarische Demokratie. Das Volk wählt seine Volksvertretung selbst in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Keine zur Wahl berechtigte Person darf an der Abgabe ihrer Stimme gehindert werden. Jede Stimme zählt und alle Stimmen haben dasselbe Gewicht. Niemand darf bei der Abgabe der Stimme gegen seinen oder ihren Willen beeinflusst werden. Keine andere Person hat das Recht zu erfahren, wen man gewählt hat.

In Deutschland sind viele verschiedene politische Parteien zugelassen, die ganz unterschiedliche Interessen und Richtungen vertreten können. Alle Parteien haben die gleichen Chancen für sich zu werben und zur Wahl anzutreten, um ihre politischen Vorstellungen umzusetzen. Die Parteien müssen in ihren Zielvorstellungen und bei ihren Maßnahmen, mit denen sie die Ziele verfolgen, die Regeln des Grundgesetzes einhalten.

Der Bundestag ist die Volksvertretung (das Parlament) auf der höchsten staatlichen Ebene. Er entscheidet durch Abstimmung mit seiner Mehrheit, wer als Bundeskanzler oder Bundeskanzlerin die Bundesregierung führt. Die Bundesregierung führt die politischen Geschäfte aus und wird dabei vom Bundestag kontrolliert. Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind, haben als Opposition im Parlament eine wichtige Kontrollfunktion gegenüber der Regierung. Die Regierung kann vom Parlament und bei Wahlen abgewählt und auf diese Weise friedlich abgelöst werden.

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Der Bundestag verabschiedet die Gesetze, die für ganz Deutschland gelten. In bestimmten Fällen erfordert dies die Zustimmung der Bundesländer. Die Gesetze müssen immer mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Ebenso müssen alle Urteile und Entscheidungen der deutschen Gerichte mit dem Grundgesetz im Einklang stehen. Das überprüft das Bundesverfassungsgericht als höchstes deutsches Gericht. Alle Gerichte in Deutschland sind an die Gesetze gebunden. Die Gerichte sind ansonsten jedoch unabhängig und dürfen weder von der Regierung noch durch Behörden in ihrer Entscheidung beeinflusst werden. Vor Gericht hat jeder Mensch die gleichen Rechte, unabhängig von seiner Herkunft, seinen finanziellen Möglichkeiten oder seiner Stellung innerhalb der Gesellschaft.

Die Aufgaben der alltäglichen Verwaltung nehmen Behörden des Staates und der Kommunen wahr. Die Behörden sind dabei ebenfalls an die Gesetze gebunden und dürfen nur auf der Grundlage eines Gesetzes tätig werden. Die Gesetze gelten für alle Menschen gleichermaßen. Jede von einer behördlichen Maßnahme betroffene Person kann diese Maßnahme durch ein Gericht überprüfen lassen.

Niemand darf in Deutschland die Herrschaft über den Staat oder über Menschen mit Gewalt ausüben. Zwangsmaßnahmen dürfen nur durch staatliche Stellen wie die Polizei und nur als letztes Mittel ausgeführt werden. Das ist aber nur auf einer gesetzlichen Grundlage erlaubt. Jede Maßnahme kann dabei durch die Gerichte überprüft und auch untersagt werden.

In Deutschland werden die Menschenrechte und Freiheitsrechte geachtet und durch den Staat geschützt. Die im Grundgesetz garantierten Menschenrechte sind unantastbar, insbesondere die Würde des Menschen und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Das gleiche gilt für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, was bedeutet, dass jeder Mensch über seine Entscheidungen und sein Handeln selbst bestimmt. Die Rechte anderer Menschen dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt und gegen Gesetze darf nicht verstoßen werden. Alle Menschen in Deutschland dürfen Ihre Meinung frei äußern, jedoch nicht zu Hass und Gewalt gegen Andersdenkende aufrufen. Öffentlicher Protest und Demonstrationen sind erlaubt, müssen jedoch friedlich erfolgen.

Das Grundgesetz garantiert auch die Gleichheit aller Menschen. Niemand darf diskriminiert, in irgendeiner Weise verfolgt oder benachteiligt werden, sei es, wegen der Herkunft, des Glaubens, einer Behinderung oder einer Weltanschauung. Eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, ist damit nicht vereinbar und steht dem Bekenntnis entgegen.

Alle Geschlechter sind gleichberechtigt. Frauen, Männer und Personen, die sich einem anderen Geschlecht zuordnen, haben die gleichen Rechte. Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung benachteiligt, in irgendeiner Weise verfolgt oder gefährdet werden. Auch Menschen, deren Lebensweisen nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen, muss man deshalb mit Respekt und Toleranz begegnen.

Weitere wichtige Kenntnisse der Rechtsordnung, aber auch der Kultur und der Geschichte in Deutschland vermittelt Ihnen der Orientierungskurs. Der Orientierungskurs ist Bestandteil des Integrationskurses. Nach Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts haben Sie Anspruch auf Teilnahme an dem Integrationskurs oder werden zur Teilnahme verpflichtet.

Informieren Sie sich auch selbst zum Leben in Deutschland in zuverlässigen Quellen, z. B. bei dem Portal der Bundesregierung

<https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/deutschland-kennenlernen/deutsche-gesellschaft>,

des Bundeamts für Migration und Flüchtlinge

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Erste-Orientierung/UnserGrundgesetz/unser-grundgesetz-node.html>

oder bei der Bundeszentrale für politische Bildung

<https://www.bpb.de>